

Als Leiterin der Mädchenabteilung Franziska Milka an die LdwSch. u. WBSt. Ratibor.

Thüringen.

Berufen wurde: Als SB. Theodor Hoffmann an das BA., II C.

Wejer-Ems.

Versetzt wurde: LR. Dr. Heinrich Alfke von der LdwSch. u. WBSt. Neuenhaus als Direktor an die LdwSch. u. WBSt. Oldenburg.

Verstorben ist: LR. Dr. Friedrich Koch, Direktor der LdwSch. u. WBSt. Bohmte.

Westfalen.

Ernannt wurde: Zum LR. Josef Willeke, AL. IVC.

Württemberg.

Beauftragt wurde mit der Wahrnehmung der Geschäfte: SB. Dr. Anna-Margarete Schüttler von der LdwSch. Baden als SB. II B/VD.

In den Ruhestand versetzt wurde: LR. Karl Weckherlin, II A.

Organisation und allgemeine Verwaltung.

Auslandsreisen.

— IVA I 50 vom 31. 7. 1939 —.

Da es notwendig ist, daß das Auswärtige Amt spätestens jeweils 14 Tage vor Antritt einer Dienstreise in das Ausland von dieser in Kenntnis gesetzt wird, ordne ich im Nachgang zu meiner Verfügung

vom 25. 4. 1938 — IVA I 1030/38 — (D. N. S. 301) an, daß Anträge zur Genehmigung von Auslandsreisen von ehrenamtlichen BF. und Dienstangehörigen des RNSt. spätestens jeweils 3 Wochen vor Antritt der Reise bei dem StA. einzureichen sind.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D. N. 1939 S. 549.

Personalangelegenheiten.

Überwachung der Arbeitsbedingungen.

— IVA II 2310 a vom 29. 7. 1939 —.

Nachstehende Anordnung wird hiermit zur Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgegeben. — Die nach Abschnitt III notwendigen Abdrücke können zum Preise von 2 Rpf. pro Stück von der Reichsnährstand Verlags-Ges. m. b. H., Berlin N 4, Linienstr. 139/140, bezogen werden.

An die Reichsdienststellen und Landesbauernschaften.

Der Reichstreuhandler Berlin, den 1. 7. 1939.
für den öffentlichen Dienst

Allgemeine Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Gemäß § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. 6. 1938 (RGBl. I S. 691) ordne ich für öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 3. 1934 folgendes an:

I. Überwachung der Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst.

(1) Neuerlassene Dienstordnungen und Änderungen oder Ergänzungen bestehender Dienstordnungen sind nur rechtswirksam, wenn der Reichstreuhandler für den öffentlichen Dienst erklärt hat, daß gegen sie

vom Standpunkt der Lohngestaltungsverordnung aus keine Bedenken bestehen¹⁾.

(2) Das gleiche gilt für die Neuregelung oder Änderung von Arbeitsbedingungen, die nicht in eine Dienstordnung aufgenommen sind und für die Gefolgschaft oder für eine Gruppe von Gefolgschaftsmitgliedern gelten¹⁾.

II. Verbot des Arbeitsvertragsbruches.

(1) Ein Arbeitsverhältnis darf von beiden Vertragsteilen nicht unberechtigt vorzeitig gelöst werden. Sind in zwingenden gesetzlichen Vorschriften, in der Tarifordnung, der Dienstordnung, dem Einzelarbeitsvertrag oder in einer Anordnung auf Grund der Lohngestaltungsverordnung verschieden lange Fristen für die Lösung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen, so ist die für den lösenden Vertragsteil jeweils längste Frist maßgebend.

(2) Ein Gefolgschaftsmitglied darf nicht verleitet werden, die Arbeit vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses zu verlassen.

(3) Ein Gefolgschaftsmitglied, von dem der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm zu Einstellungen ermächtigte Stelle weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es ander-

¹⁾ Anträge auf Unbedenklichkeitserklärung sind, soweit das Wirtschaftsgebiet eines Reichstreuhandlers der Arbeit nicht überschritten wird — mit Ausnahme des Wirtschaftsgebietes Berlin-Brandenburg —, an den Sachbearbeiter für den öffentlichen Dienst am Dienstsitz der bezirklichen Reichstreuhandler der Arbeit, im übrigen an mich zu richten.